



Forum Menschenrechte e.V. · Greifswalder Straße 4 · 10405 Berlin

An den Vorsitzenden des Innenausschusses  
Herrn  
Ansgar Heveling, MdB  
Deutscher Bundestag  
Platz der Republik 1  
**11011 Berlin**

Mit der Bitte um Weiterleitung an alle Mitglieder des Innenausschusses

Berlin, 15.02.2016

## **ASYLPAKET II**

Sehr geehrter Herr Heveling,

wir sind in großer Sorge, dass das Asylrecht durch das Asylnpaket II eine grundlegende Entwertung erfahren könnte, indem die zur seiner Geltendmachung unabdingbaren Verfahrensrechte ausgehebelt werden. Das FORUM MENSCHENRECHTE warnt vor der Verabschiedung des Gesetzes in seiner jetzigen Form. Seit unserer Kritik vom November 2015 ergaben sich keine Verbesserungen im Gesetz, sondern es kamen zusätzliche Verschärfungen hinzu.

Im Einzelnen sehen wir folgende Mechanismen als besonders problematisch an:

### **Beschleunigte Verfahren als Standardverfahren**

Das FORUM MENSCHENRECHTE sieht die konkrete Gefahr, dass das im Gesetzentwurf im § 30a Asylgesetz eingeführte beschleunigte Verfahren zum neuen Standardverfahren in Deutschland wird. Diese Gefahr sehen wir insbesondere durch die Einbeziehung von Personen, die ihre Identitäts- oder Reisedokumente angeblich mutwillig vernichtet hätten (Nr. 3). Der Verlust von Ausweispapieren auf der Flucht ist nicht ungewöhnlich, eine mutwillige Vernichtung wird jedoch oft pauschal unterstellt.

Wir möchten an dieser Stelle unterstreichen, dass nichtsdestotrotz mit dem geplanten § 30a Asylgesetz die gesetzliche Grundlage geschaffen wird, das beschleunigte Verfahren zum Standardverfahren werden zu lassen.

Wir haben zudem grundlegende Bedenken bezüglich der Ausgestaltung des Verfahrens in den neuen „besonderen Aufnahmeeinrichtungen“. Obwohl das

### **Geschäftsstelle:**

Haus der Demokratie  
und Menschenrechte  
Greifswalder Straße 4  
10405 Berlin

Tel 030-4202 1771

Fax 030-4202 1772

kontakt@forum-menschenrechte.de

www.forum-menschenrechte.de

### **Büroleitung:**

Beate Ziegler

### **Koordinationskreis:**

Dr. Andrea Berg (Amnesty  
International)

Elise Bittenbinder (BAfF)

Günter Burkhardt (PRO ASYL)

Dr. Julia Duchrow (EWDE e.V. -  
Brot für die Welt)

Dr. Daniel Legutke (Deutsche  
Kommission Justitia et Pax)

PD Dr. Michael Krennerich (Nürn-  
berger Menschenrechtszentrum)

Dr. Jochen Motte (Vereinte  
Evangelische Mission)

Antje Ruhmann (terre des  
hommes)

**Amtsgericht Charlottenburg**

**VR 22513 B**

komplette behördliche Asylverfahren in nur einer Woche durchgeführt werden soll, ist vollkommen unklar, wie eine effektive Verfahrens- oder eine Rechtsberatung organisiert werden soll. Wir befürchten, dass kein effektiver Rechtsschutz möglich ist.

### **Ausschluss vom Asylverfahren wegen Residenzpflichtverstoß**

Bezüglich des geplanten § 33 Asylgesetz möchten wir betonen, dass die dort vorgesehene Sanktionierung einer Verletzung der Residenzpflicht unverhältnismäßig hart ist. Sie ist außerdem nicht in dieser Form im europäischen Recht vorgesehen. Weder in Art. 28 der Asylverfahrensrichtlinie (Verfahren bei stillschweigender Rücknahme des Antrages oder Nichtbetreiben des Verfahrens) noch in Art. 7 der Aufnahme richtlinie (Aufenthaltort und Bewegungsfreiheit) wird eine Einstellung des Verfahrens als Sanktion bei einer Verletzung der Residenzpflicht genannt. Wir befürchten, dass in der Praxis unzulässige Fälle des Refoulement stattfinden werden.

### **Aussetzung des Familiennachzugs zu subsidiär Geschützten (§ 104 AufenthG-Entwurf)**

Der Familiennachzug zu subsidiär Geschützten soll für zwei Jahre vollständig ausgesetzt werden. Diese Regelung wird noch mehr Familien auf die lebensgefährlichen Fluchtrouten treiben. Im Übrigen ist noch unbestimmt wie groß die Gruppe der subsidiär Schutzberechtigten ausfallen wird. Durch die Rückkehr zur Einzelfallprüfung bei Syrer/innen könnten 20 Prozent von ihnen betroffen sein. Die Gruppe der Betroffenen dürfte größer ausfallen als in der Öffentlichkeit kolportiert wird. Die Aussetzung wird faktisch dazu führen, dass Personen ihre Familien für länger als die zwei Jahre nicht nachholen können. Denn rechnet man die Zeit des sich anschließenden Visumsverfahrens hinzu, so liegt die Wartezeit bei mehr als drei Jahren. Eine solche Wartezeit ist mit Art. 6 GG – dem Schutz der Familie – nicht vereinbar. Das Bundesverfassungsgericht hat 1987 Wartezeiten von drei Jahren bei Ehegattennachzug zu sog. „Gastarbeitern“ für verfassungswidrig erklärt: „Die Dauer der Wartefrist für einen Nachzug muss sich indes im Rahmen dessen halten, was dem Schutz- und Förderungsgebot des Art. 6 GG noch angemessen ist. Dieser Rahmen wird durch das Erfordernis einer Wartefrist von drei Jahren erheblich überschritten.“ (Urt. v. 12.05.1987, Az.: 2 BvR 1226/83; 2 BvR 101/84; 2 BvR 313/84). Dies gilt für subsidiär Geschützte erst recht, da sie sich in der Wartezeit nicht einmal besuchen können.

### **Abschiebungen bei Posttraumatischen Belastungsstörungen**

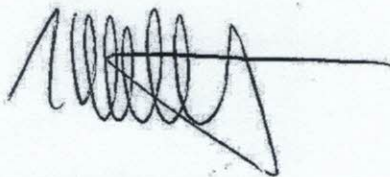
Der Gesetzentwurf sieht in § 60 Abs. 7 AufenthG-E vor, dass eine Abschiebung nur dann nicht erlaubt ist, wenn eine lebensbedrohliche oder schwerwiegende Erkrankung vorliegt, die sich durch die Abschiebung wesentlich verschlechtern würde. Laut Begründung des Gesetzentwurfs seien Posttraumatische Belastungsstörungen keine schwerwiegende Erkrankung, wenn z.B. eine „medikamentöse Behandlung“ möglich ist. Dies ist aus medizinischer und aus wissenschaftlicher Sicht schon allein deshalb unhaltbar, weil Posttraumatische Belastungsstörungen überhaupt nicht ausschließlich medikamentös behandelt werden dürfen.

Laut Gesetzesbegründung soll eine Abschiebung außerdem möglich sein, wenn eine „inländische Gesundheitsalternative“ (S. 16) im Zielstaat der Abschiebung existiert, ungeachtet der Frage, ob diese überhaupt erreichbar ist. Denn eine „ausreichende medizinische Versorgung“ liege auch vor, „wenn diese in einem Teil des Zielstaats gewährleistet ist“ (§ 60 Abs. 7 AufenthG). Abgeschobene

Flüchtlinge werden jedoch oft nur mit wenig Geld in ihr Herkunftsland verbracht, die Möglichkeit in einen anderen Teil des Landes zu reisen, um medizinische Behandlungen in Anspruch zu nehmen, sind finanziell und praktisch nicht möglich. Das FORUM MENSCHENRECHTE ist deswegen der Ansicht, dass eine Relativierung des Schutzes von Leben und Gesundheit durch die geplante Regelung unterbleiben sollte.

Seitens der Mitgliedsorganisation des FORUMS MENSCHENRECHTE werden noch eine Reihe von detaillierten Stellungnahmen beim Innenausschuss des Deutschen Bundestages eingehen. Die beabsichtigten Gesetzesänderungen haben weitreichende Auswirkungen. Sie sind nicht geeignet, die kurzfristigen Probleme bei der Erstaufnahme der Flüchtlinge und der Durchführung der Asylverfahren zu lösen. Es werden nun aber gesetzliche Regelungen auf den Weg gebracht, die eine äußerst problematische Weichenstellung vornehmen und das Asylrecht gefährden. Wir bitten dringend darum, das Asylpaket II gründlich unter ernsthafter Einbeziehung der Sachkompetenz aus der Zivilgesellschaft zu beraten und von einem Eilverfahren Abstand zu nehmen.

Mit freundlichen Grüßen  
für den Koordinationskreis des FORUM MENSCHENRECHTE

A handwritten signature in black ink, consisting of a series of loops and a long horizontal stroke extending to the right.

Günter Burkhardt